

**Satzung**  
**für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren**  
**der Universitätsstadt Gießen**  
**(Feuerwehrgebührenordnung)**  
**vom 27.10.1977 <sup>1)</sup>**

**§ 1**  
**Allgemeines**

Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist bei Bränden, im Falle einer Katastrophe infolge von Naturereignissen und für die Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr gebühren-, im Falle der Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr außerdem auch auslagenfrei. Im übrigen können Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben werden. Dies gilt auch dann, wenn die Einsatzkräfte, Fahrzeuge und Geräte nach der Alarmierung wegen der zwischenzeitlichen Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr eingesetzt werden.“

**§ 2**  
**Gebührenpflichtiger <sup>3)</sup>**

(1) Gebührenpflichtig sind

1. im Falle der Gefahrenverhütungsschau die in § 15 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz , die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
2. im Falle des Einsatzes von Feuerwehren die in § 61 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz

3. für alle übrigen Leistungen die in § 61 Abs. 3 und 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz

genannten Personen.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührenbemessung**

- (1) Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem Kostenverzeichnis zu dieser Satzung.

(2) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit vom Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge und Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren sie nach dem vorausgegangenen Einsatz nicht zurück, so beginnt der neue Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes oder, wenn sie nach dem Verlassen des Einsatzortes erfolgt, mit der Alarmierung. Der vorausgegangene Einsatz endet in diesen Fällen mit dem Verlassen des Einsatzortes,

- (3) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

### **§ 4**

#### **Entstehung der Kostenpflicht**

Die Kostenpflicht entsteht mit dem Beginn des Einsatzes (§ 3 Abs. 2).

## **§ 5 Fälligkeit der Kosten, Sicherheitsleistung**

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides an den Schuldner fällig, wenn nicht der Magistrat einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Für Leistungen, die auf Antrag erbracht werden, können angemessene Vorschüsse oder Sicherheitsleistungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangt werden.

## **§ 6 Ermäßigung und Erlass von Gebühren<sup>5)</sup>**

(1) Gebühren können ermäßigt oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.

(2) Bei kulturellen Veranstaltungen der örtlichen Vereine, die die Mitarbeit der Feuerwehr erfordern, können die Gebühren erlassen werden.<sup>3)</sup>

(3) Die Gebühr für die Prüfung fremder Geräte kann ermäßigt werden, wenn sich eine auswärtige Feuerwehr oder eine vergleichbare Einrichtung verpflichtet, diese Leistung der Stadt für mindestens ein Jahr in Anspruch zu nehmen.

## **§ 7 Auslagenersatz**

(1) Auslagen werden, soweit nicht im Kostenverzeichnis geregelt, in der Höhe des Betrags geltend gemacht, der benötigt wird, um den Aufwand der Stadt auszugleichen, zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlags in Höhe von 10% des geltend zumachenden Betrags.

(2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Kräfte zu erstatten.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Stadt Lahn vom 27.10.1977 (für das Gebiet der Stadt Gießen) außer Kraft.